

Jugendförderrichtlinien der Stadt Bad Dürkheim

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1 Allgemeines
- 2 Allgemeine Voraussetzungen
- 3 Förderarten
 - 3.1 Verwaltungskosten
 - 3.2 Grundförderung
 - 3.3 Fahrtkosten Sportjugend
 - 3.4 Fahrten, Freizeiten etc.
 - 3.4.1 Tagegelder
 - 3.4.2 Fahrtkosten
 - 3.5 Jugendtrainer - Jugendleiter
 - 3.6 Offene Jugendarbeit
 - 3.7 Anschaffungen
- 4 Verfahren
- 5 Inkrafttreten

1 Allgemeines

Die Stadt Bad Dürkheim gewährt im Rahmen der allgemeinen Jugendförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse gemäß den fortfolgend genannten Voraussetzungen. Werden diese nicht erbracht, entfällt die Jugendförderung.

Die Jugendförderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Abschlagszahlungen darauf besteht nicht.

Zuständiges Fachamt für die allg. Jugendförderung ist das Sozialamt.

Die Stadtverwaltung kann jederzeit Verwendungsnachweise fordern und sich von der richtigen Mittelverwendung durch Einsicht in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigung überzeugen.

2 Allgemeine Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind :

- Bad Dürkheimer Sportvereine, die bereits nach den Sportförderrichtlinien gemeldet sind
- Bad Dürkheimer Jugendverbände, die dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz angehören
- Bad Dürkheimer Jugendverbände, die anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind,

und Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Zuschüsse werden nur für Personen gewährt, die in der Kreisstadt Bad Dürkheim ihren 1. Wohnsitz haben.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Dieser muss bis zum

15.11.jeden Jahres

für das laufende Jahr beim Fachamt vorliegen. Nach diesem Termin noch stattfindende Maßnahmen können im darauffolgenden Jahr bezuschusst werden.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen beizufügen; bei mehrtägigen Maßnahmen ist eine unterschriebene und bestätigte Teilnehmerliste vorzulegen.

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller diese Richtlinien in vollem Umfang an.

3 Förderarten

3.1. Verwaltungskosten

Für den Geschäftsbedarf wird allen Jugendverbänden eine Verwaltungspauschale gewährt. Die Pauschale wird je nach Umfang und Bedeutung der Jugendarbeit individuell durch Beschluss des Sozial- und Sportausschusses festgesetzt.

3.2. Grundförderung

Die Grundförderung für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt: 2,00 €

Die Sportvereine erhalten diese bereits nach den Sportförderungsrichtlinien. Dem Fachamt ist mit dem Antrag eine aktuelle Mitgliederliste, aus der Wohnort und Alter der Mitglieder hervorgeht, einzureichen.

3.3 Fahrtkosten Sportjugend

30 v.H. der ungedeckten Fahrtkosten der jugendlichen Sportler zu auswärtigen Sportveranstaltungen

3.4 Fahrten, Freizeiten, Zeltlager und internationale Begegnungen

Voraussetzungen:

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen im Alter von 7 – 25 Jahren, zuzüglich 1 Gruppenleiter. Für je 10 weitere Teilnehmer kann 1 Helfer (auch über 25 Jahre alt) aufgeführt werden.

Minstdauer: 2 Tage; Höchstdauer: 21 Tage
An- und Abreisetag zählen zusammen als 1 Tag

3.4.1 Tagegeld

Zuschussbetrag je Tag und Teilnehmer 1,50 €

3.4.2 Fahrtkosten

30 v.H. der ungedeckten Fahrtkosten (An- und Abreise) zu Maßnahmen nach 3.4. der Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Jugendleiter und Helfer auch über 25 Jahre alt).

3.5. Jugendtrainer - Jugendleiter

Je gehaltene Jugendtrainer- Jugendleiterstunde (auch nicht anerkannte Jugendtrainer- Jugendleiter) gemäß Nachweis

Zuschussbetrag: 1,10 €

3.6. Offene Jugendarbeit

Für die offene, nicht vereinsinterne Jugendarbeit, die alle Jugendlichen erfasst oder teilnehmen lässt, wird zu den ungedeckten Kosten ein Zuschuss gewährt.

3.7. Anschaffungen

Gefördert wird die Anschaffung von Zelten, Arbeitsgeräten und sonstigem Gruppenmaterial mit einem Zuschuss in Höhe von

25 v.H. der Anschaffungskosten,
jedoch nicht mehr als € 300,00

Jeder örtliche Jugendverband kann jährlich nur einen Antrag stellen.

4 Verfahren

Soweit nicht ausdrücklich beschrieben oder ausgenommen obliegt die Anwendung, Umsetzung der Richtlinien und Zuschussbewilligung im Einzelfall der Verwaltung als laufendes Geschäft.

5. Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinien der Kreisstadt Bad Dürkheim treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle vorherigen Jugendförderrichtlinien ungültig.

Bad Dürkheim, 16.12.2003

gez.

Wolfgang Lutz
Bürgermeister